

## 4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und  
waltenden liebevollen und getreuen GÖttes / Zur  
Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens**

...

**Francke, August Hermann**

**Halle, 1709 [vielmehr 1711!]**

114.

---

### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

für diese treue Hülfe gegeben / erinnert wurden uns zu hüten / daß die Gewohnheit und vielfältige Erfahrung dergleichen augenscheinlichen Bestandes die Verwunderung und das Lob Gottes nicht etwa bey uns vermindern möchte. Denn weil dieser Freund bey unsern Umständen noch nicht viel gewesen / und daher auch wenig mit angesehen / wie dergleichen Mangel und Hülfe sich gleichsam beysammen finden ; so erweckte es ihn das mal mehr zum Lobe Gottes als uns / die wir dergleichen Fälle schon wohl gewohnet waren.

Ein Welt-Kind / das in keiner Prüfung noch Armuth gewesen / wird wenig daraus machen. Aber Gott / der die Gerungen tröstet / wird auch dieses wissen manchem zum Trost angedehen zu lassen / welchem seine Blöße und Armuth einen Kummer erwecken will : und die Verständigen werden mercken / daß Gott keine grosse Dinge dazu bedürfe / den Glauben seiner Kinder zu stärken / und ihnen zu zeigen / daß er sie erhöhe / ehe sie ihn anrufen.

## II4.

Unter die mercklichsten Umstände mag ich auch billig dieses mit zählen / daß da ich ein und ander mal / und zwar zu zweyen unterschiedenen malen drey Monat lang abwesend gewesen / das Werck inzwischen eben sowol von statten gangen / und der leibliche Segen sich nicht weniger dabey gefunden / als wenn ich gegenwärtig gewesen : Welches mich um deswillen so viel mehr erfreuet / weil

weil Gott dadurch gezeiget / daß er meiner Gegenwart nicht bedürfe / sein Werck fortzuführen ; und daß es nicht mein sondern sein Werck sey.

115.

Gleichwie auch vormals ein und andere Wohlthäter sich erkläret haben ein jährliches beyzutragen / so ist solches auch bis anhero geschehen.

So gibt ein vornehmer Gönner jährlich zwey hundert Thaler ;

Und eine andere Standes-Person jährlich hundert Thaler ; von welchen beyden schon gedacht ist.

Ein ander Wohlthäter gibt jährlich zwanzig Thaler.

Ein anderer gibt alle halbe Jahr dreyßig Thaler.

116.

Ein anderer sonderbarer Beförderer des Wercks gab jährlich fünfzig Thaler / mit dem beygefügten Versprechen / in seinem Testament das Waisen-Haus mit fünf hundert zu bedecken ; welche denn auch nach seinem Tode mit aller Willigkeit dem Waisen-Hause gezahlet worden / und zwar zu einer solchen Zeit / da dasselbe für solche Willfährigkeit / wegen damaliger bedrängten Umstände / denen Erben nicht wenig verbunden ward.

117.

Aus einer gewissen Reichs-Stadt wurden von einer Christlichen Frau zehn Rayer-Gülden bey Begehung ihres Geburts-Tages übersendet / und